endgültiges Preisblatt 2020 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 6 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

erstellt am:	18.12.2019
erstellt zum:	01.01.2020
gültig ab:	01.01.2020

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Jahresleistungspreissystem[2),3)]	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung[4)]	14,98	3,14	71,02	0,90
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	21,86	3,54	67,19	1,73
NS - NE 7 - Niederspannung	30,45	4,49	78,04	2,58

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.:	19%

Netzentgelte[3),5)]	netto Arbeitspreis	brutto Arbeitspreis	netto Grundpreis	brutto Grundpreis
Kundengruppe	ct / kWh	ct / kWh	€ / a	€ / a
Kleinkunden [7)]	5,64	6,71	62,40	74,26
Elektromobilität	5,64	6,71		
Elektromobilität (abschaltbare Verbrauchseinrichtung)	2,20	2,62		
Elektrospeicherheizung[6)]	2,20	2,62		
Wärmepumpen[6)]	2,20	2,62		

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für: siehe auch:
   - gesetzlich geltende Umsatzsteuer — z.Zt. 19%
   - Messstellenbetrieb inkl. Messung — Preisblatt 4 & 5
   - Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen — Preisblatt 6
4) Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 2,5 %igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.
5) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
6) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.
7) Für den Eigenverbrauch der Gemeinde und die Straßenbeleuchtung wird der Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10% gewährt. Die Höhe der fälligen Umsatzsteuer bemisst sich nach dem unrabattierten Nettoentgelt für Kleinkunden.

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.
Die oben genannten Bruttopreise ändern sich entsprechend.

endgültiges Preisblatt 2020 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

erstellt am:	18.12.2019
erstellt zum:	01.01.2020
gültig ab:	01.01.2020

Preisblatt 3 Entgelte für Blindstrom/Blindarbeit[1)]

Bezug Blindarbeit (induktiv, kapzitiv) ≥ 50 % der Wirkarbeit (Entnahme/ Einspeisung) bei Leistungsmessung[2)] im Netz

	Entnahme (P +)		Einspeisung (P -)	
Netz- oder Umspannebene	induktiv	kapazitiv	induktiv	kapazitiv
Arbeitspreis in	Ct/kVarh	Ct/kVarh	Ct/kVarh	Ct/kVarh
MS - NE 5 - Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
NS - NE 7 - Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
2) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

endgültiges Preisblatt 2020 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:

Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung --> Preisblatt 4
Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung --> Preisblatt 5

erstellt am:	18.12.2019
erstellt zum:	01.01.2020
gültig ab:	01.01.2020

Preisblatt 4 Entgelte für Messstellenbetrieb[2] inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung[1]

Entgelte[4]		Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL
Entgelt für Messung in … bzw. i. V. m.:		€ / a
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	5)	434,80
Preisabschlag für kundenseitig gest. Wandler		143,60
Niederspannung (einschl. MS/NS)	5)	320,07
Preisabschlag für kundenseitig gest. Wandler		28,87
Einspeisung RLM		320,07

Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb[3] inkl. Messung ohne registrierende Leistungsmessung[1]

Entgelte[4]		Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL
Entgelt für Messung mit:		€ / a
Eintarif		10,00
Zweitarifzähler	6)	18,00
EDL21-Zähler		18,00
Einspeisung SLP		10,00
Schaltgerät	7)	8,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		96,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
Weitere Ab-/Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B: auf Kundenwunsch), ausgenommen sind jene aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.)
4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
5) inkl. Wandler und Telekommunikationseinrichtung
6) inkl. Schaltgerät
7) gilt nur, wenn der Zähler in Ausprägung nicht den Vorgaben des MsbG entspricht

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten gesonderte Preisblätter.

endgültiges Preisblatt 2020 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Preisblatt 6 **Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen**[1)]

gültig ab:	01.01.2020

...aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	**in Gemeinden bis ... Einwohner**	**Umlage in ct/kWh**[2)]
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung[3)])	---	0,11

...aus dem § 17f Abs. 7 EnWG (Offshore-Umlage)		**Umlage in ct/kWh**[2)]
Nicht-privilegierte Letztverbraucher		0,416 ct/kWh

...aus dem § 18 EnWG (abschaltbare Lasten)		**Umlage in ct/kWh**[2)]
alle Letztverbraucher		0,007 ct/kWh

...aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)	**Letztverbraucher-gruppe**	**Umlage in ct/kWh**[2)]
Letztverbrauchergruppe A	A'	0,358 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B	B'	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C	C'	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.
Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

...aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)		**Umlage in ct/kWh**[2)]
KWK-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbräuche		0,226 ct/kWh

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der § 27 bis 27 c KWKG anzuwenden: Danach zahlen Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen. Weitere Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: https://www.netztransparenz.de/)

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
2) Die Werte zur Höhe dieser Umlage erhalten Sie unter: https://www.netztransparenz.de/de/index.htm
3) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de
Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.